

## **WP – Countdown**

*WP/StB Mag. Herbert Houf*

*Ein Serviceabend der ÖGWT  
16. März 2009*



### ***Inhaltsverzeichnis***

- Qualitätssicherungssystem - Grundlagen
- Anforderungen an Kooperationsmodelle
- Gegenstand der Qualitätsprüfung
- Ablauf einer Qualitätsprüfung
- Inhalt der Qualitätsprüfung
- Kooperationsmodelle
- Geplante gesetzliche Änderungen

### **A-QSG: Was ist neu?**

- A-QSG: BGBl. I Nr. 84/2005 (seit 1. September 2005 in Kraft)
- Ziel: Schaffung eines Qualitätssicherungssystems für Wirtschaftsprüfer sowie die Einführung regelmäßiger Qualitätsprüfungen
- § 2 A-QSG: Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität und eine laufende Verbesserung der Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten
- § 4 A-QSG: externe Qualitätsprüfungen im Abstand von 3 bzw. 6 Jahren durch eingetragene Qualitätsprüfer zur Erlangung einer **Bescheinigung** über die erfolgreiche Teilnahme

### **Folgen fehlender Bescheinigung**

- Berufsvergehen gem § 120 Z 26 WTBG
- Ausgeschlossenheit als Abschlussprüfer gem § 271 Abs 2 Z 3 UGB
- § 271 Abs 6 UGB – kein Entgelt
- § 275 Abs 2 UGB – keine Haftungsbeschränkung
- Für Berufsanwärter - § 16 Abs 1 Z 2a WTBG?

### ***Ablauf der Übergangsfrist - Stichtag 1.1.2011***

- Nur wer bis 1.1.2011 seine Qualitätsprüfung erfolgreich absolviert und eine Bescheinigung erhalten hat, darf weiter als Abschlussprüfer tätig sein.
  - Kollegen, denen der Aufwand einer Qualitätsprüfung wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint aber weiterhin als Wirtschaftsprüfer tätig sein wollen, benötigen **Alternativen**
  - „Kleine“ Wirtschaftsprüfungsbetriebe benötigen **Partner**
- ⇒ **Kooperationsmöglichkeiten im Lichte des A-QSG?**
- Kooperation mit Bescheinigung
  - Kooperation ohne Bescheinigung

### ***Anforderungen an Kooperationsmodelle***

- „Keine“ Qualitätsprüfung um Kostenersparnis zu erreichen bzw. Aufwand zu minimieren
- Klientenschutz soll gewahrt werden
- Fachlicher Austausch mit Kollegen
- Erweiterung und Austausch von Ressourcen
- Erprobte und geprüfte Qualitätssicherungsstandards werden zur Verfügung gestellt
- Beratung in Qualitätssicherungsfragen

### ***Gegenstand der Qualitätsprüfung***

- Der Prüfungsbetrieb des AP oder der PG
- Mehrere PG's können einheitlichen Prüfungsbetrieb haben
- Eine Qualitätsprüfung - mehrere Bescheinigungen (müssen jedoch für jede einzelne PG beantragt werden)
- Eine Gesellschaft kann ihre Bescheinigung jedoch nicht aus mehreren (geprüften) Prüfungsbetrieben (zB Zweigstellen) ableiten
- Folgen bei Veränderungen des Prüfungsbetriebes (Anzeigepflicht gem § 23 Abs 5 A-QSG), zB
  - Eintritt/Austritt von WP's
  - Eingliederung neuer Standorte

### ***Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht***

- Nicht nur Jahres-/Konzernabschlussprüfung
- Auch Sonderprüfungen aller Art, sofern gesetzlich vorgeschrieben (zB Gründungsprüfung, Prospektprüfung, Prüfung nach ÜbernahmG)
- Prüfung von „public interest entities“ (§ 4 Abs 1 A-QSG)
  - Unternehmen, die Wertpapiere begeben haben
  - Kreditinstitute (ausgenommen, wenn an Zentralinstitut angeschlossen, Bilanzsumme < 2 Mrd und keine Wertpapiere begeben)
  - Versicherungen (ausgenommen kleine Versicherungsvereine gem § 62 VAG)
  - Pensionskassen
- Prüfung aller übrigen Körperschaften

### **Ablauf der externen Qualitätsprüfung**

- Dreivorschlag an den AeQ
- Auswahl des Qualitätsprüfers durch den AeQ
- Durchführung der externen Qualitätsprüfung
- Prüfbericht des Qualitätsprüfers
- Auswertung des Prüfberichtes im AeQ (ggf. Rückfragen)
- Erteilung der Bescheinigung (ggf. Versagung oder Maßnahmen)

⇒ Mindestens 3 – 4 Monate einplanen

⇒ Zusätzliche eventuelle „Vorbereitungszeit“

⇒ Achtung: Engpass 2010!

### **Inhalt der Qualitätsprüfung**

#### Grundlagen

- 2. Abschnitt WT-ARL (durch A-QSG obsolet)
- Fachgutachten IWP/PG7  
RL zur Sicherung der Qualität in Prüfungsbetrieben  
[www.iwp.or.at](http://www.iwp.or.at)
- ISA 220 (subsidiär, § 2 Abs 2 A-QSG)  
Quality Control for an Audit of Financial Statements  
[www.ifac.org](http://www.ifac.org)
- ISQC 1 (subsidiär, § 2 Abs 2 A-QSG)  
Quality Control for Firms that perform Audits and Reviews of  
Financial Statements, and Other Assurance and Related  
Services Engagements

**Auftragsunabhängige Maßnahmen (1)**

- Maßnahmen zur Einhaltung von Berufsgrundsätzen und Standesregeln
  - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvereinbarkeit
  - Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit, berufswürdiges Verhalten
- Regeln für die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Gesamtplanung der Aufträge
- Besondere Regeln zur internen Rotation
- Ausreichender Versicherungsschutz
- Mitarbeiterentwicklung und Fortbildung

**Auftragsunabhängige Maßnahmen (2)**

- Dokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere
  - Zeitnaher Abschluss der Auftragsdokumentation
  - Dokumentation der Anlage, Herkunft und ggf. Abänderung der Arbeitspapier; Entfernung überholter Dokumente, Sortierung und Referenzierung, Ablage von Prüfungsnachweisen
  - Sichere Archivierung
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Nachschau

**Auftragsbezogene Maßnahmen (1)**

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
- Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams
- Einholung von fachlichem Rat – Konsultationsmechanismus
  - Regelung der Anwendungsfälle und Vorgehensweise bei Eintritt
  - Festlegung von Funktionen, Nominierung von Experten, Fachverantwortlichen, etc.
  - Dokumentationserfordernisse Auftragsbezogene Qualitätssicherung, Durchsicht der Prüfungsergebnisse

**Auftragsbezogene Maßnahmen (2)**

- Auftragsbezogene Qualitätssicherung – Überwachung der Auftragsabwicklung
- Abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse
  - Prüfungs- und Berichtskritik, d.h. Beurteilung der Arbeitspapiere auf Ordnungsmäßigkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Aussagekraft; Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Prüfungsfeststellungen und Einklang mit dem Prüfungsurteil
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten

### ***Erfahrungen aus den Prüfungen (1)***

#### Die häufigsten Beanstandungen:

- Versicherungsschutz
- Interne Rotation (auftragsverantwortlicher WP und Prüfungsleiter)
- Regeln für die interne Nachschau
- Einhaltung der Geldwäschebestimmungen
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- IT- und IKS- Prüfungen

### ***Erfahrungen aus den Prüfungen (2)***

#### Die häufigsten Beanstandungen (Fortsetzung):

- Wahrung der Unabhängigkeit
- Regelungen betreffend die Einholung von fachlichem Rat
- Regelungen zum Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung
- Regelungen zur Durchsicht der Prüfungsergebnisse (adjusted and unadjusted audit differences)
- Anleitung des Prüfungsteams und laufende Überwachung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten



### ***Kooperation im Werkvertrag***

- Wer auf Grund geltender QS-Standards zwingend erforderliche Funktionen intern nicht besetzen kann, braucht Partner, die dort einspringen, wo die eigene Organisation an ihre Grenzen stößt z.B.:
  - externen Partner für die „interne“ Rotation
  - auftragsbegleitende Qualitätssicherung
  - Durchführung der internen Nachschau
  - fachlicher Austausch (Konsultation)
- Der Prüfungsbetrieb kauft erforderlichen Ressourcen zu
- => eigene Bescheinigung erforderlich bzw. gegeben

### ***„Joint Audit“***

- Joint Audit im klassischen Sinne erfordert eine **eigene Bescheinigung**
- Zweck wäre hier, durch institutionalisierte Zusammenarbeit Qualitätssicherungsstandards gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen, Unterlagen gemeinsam zu nutzen, wie z.B. Prüfungshandbuch, Formulare, Qualitätssicherungshandbuch
- Fachlicher und personeller Austausch sind möglich
- **Ohne eigene Bescheinigung** kann der WP seine Klienten weiterhin betreuen, wenn er mit einem zertifizierten Prüfungsbetrieb kooperiert
- Die Mandate werden unter der Verantwortlichkeit eines auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer weiterhin (weitestgehend) selbständig betreut

### **Zweigstellen**

- Voraussetzung für die Einrichtung einer Zweigstelle ist
  - deren Meldung bei der Kammer und der QKB
  - der Nachweis von Geschäftsräumlichkeiten
  - eine schriftliche Erklärung des Zweigstellenleiters, dass er hauptberuflich und unter Ausschluss jeder wirtschaftstreuhandischer Tätigkeit auf eigene Rechnung vom Inhaber der Zweigstelle beschäftigt wird (vgl. § 85 Abs. 2 WTBG, **Änderung geplant!**)
- Vorgehen bei Integration der Zweigstelle muss Einhaltung der QS-Standards gewährleisten, sonst Gefahr für Verlust der Bescheinigung!

### **Vorbegutachtung A-QSG-Novelle**

- Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung für WP und Mitarbeiter
- Honorierung des Qualitätsprüfers
- Umsetzung von Empfehlungen
- Entzug der Bescheinigung bei Verstößen gegen §§ 271, 271a und 275 (Verschwiegenheit) UGB
- Aufsichtsfunktion der QKB über das Qualitätssicherungssystem (inkl. Überwachung der Prüfungstätigkeit der AP und PG sowie der Fortbildung)
- Sonderuntersuchung für Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte)???

***Danke für Ihre Aufmerksamkeit!***

***Noch Fragen?***

**WP/StB Mag. Herbert Houf**

[herbert.houf@auditpartner.at](mailto:herbert.houf@auditpartner.at)

**Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH**

1220 Wien, Wagramer Strasse 19 / 21. Stock

tel +43 1 26983710

fax +43 1 269837176

[www.auditpartner.at](http://www.auditpartner.at)

